

# **Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Tecknau**

**vom 17. Juni 2005**

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Tecknau, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 und § 140 des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. Organisation**

### § 1 Organisationstyp

Die Bürgergemeinde Tecknau ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

### § 2 Stimmberechtigung

Das Stimmrecht richtet sich nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte.

### § 3 Behördenorganisation

1 Es bestehen folgende Behörden:

Bürgerrat, bestehend aus 3 Mitgliedern

2 Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

3 Als Wahlbüro amtet jene der Einwohnergemeinde.

## **B. Wahl der Behörden**

### § 4 Wahlorgane

1 An der Urne werden gewählt:

a. der Bürgerrat

b. der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin

2 Durch die Bürgergemeindeversammlung werden gewählt:

a. der Bürgerratsschreiber oder die Bürgerratsschreiberin

- 3 Durch den Bürgerrat werden gewählt:
- a. der Waldchef oder die Waldchefin
  - b. der Vertreter in die Revierkommission

§ 5 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren (Mayorzsystem) durchgeführt.

§ 6 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

**C. Finanzzuständigkeiten**

§ 7 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
- 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
- a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 30'000.00
  - b. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.00 pro Jahr

§ 8 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:

CHF 10'000.00 für die Einzelausgabe  
CHF 30'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag

- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:

CHF 10'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag

- c. Ausserordentliche Entgelte an das Forstrevier Farnsberg:

CHF 30'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag

**D. Bürgerwald**

§ 9 Allgemeines

Als Grundlage für das Begehen, das Befahren und die Bewirtschaftung des Bürgerwaldes dienen die §§ 6-12 und 14-21 des kantonalen Waldgesetzes.

**E. Schlussbestimmungen**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2005

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

Der Bürgergemeindepräsident:

Die Bürgerratsschreiberin:

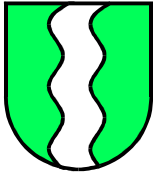
sig. Rudolf Schaub

sig. Elena Leserri

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom ..... genehmigt:

Liestal, .....

Der 1. Landschreiber:



# Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Tecknau

Vom 19. September 2007

---

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Tecknau, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## § 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Tecknau ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

## § 2 Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.

<sup>2</sup> Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

## § 3 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 30 000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15 000.--

## § 4 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben: Fr. 10 000.-- für die Einzelausgabe und Fr. 30 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 10 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Ausserordentliche Entgelte an das Forstrevier Farnsberg: Fr. 30 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

**§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Tecknau vom 17.06.2005 wird aufgehoben.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeinde:

Der Bürgergemeindepräsident:

sig. Rudolf Schaub

Die Bürgerratsschreiberin:

sig. Elena Leserri

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom ..... genehmigt:

Liestal, .....

Der 1. Landschreiber: